Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(21.11.1977) Drucksache 9/353

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 353 S
21. 11. 77

Mitteilung des Senats

56. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Bundesbaugesetz für das Gebiet zwischen Carl-Schurz-Straße, Wachmannstraße und Schwachhauser Ring

Am 12. Mai 1977 hat die Deputation für Bau und Raumordnung für das oben bezeichnete Gebiet einen Planaufstellungsbeschluß gefaßt (Bebauungsplan 1403).

Für das Grundstück Carl-Schurz-Straße 82 liegt ein Bauantrag über die Errichtung eines dreigeschossigen Mehrfamilienhauses vor. Dieses Bauvorhaben widerspricht den geplanten Festsetzungen, die hier nur Gebäude mit zwei Vollgeschossen bei offener Bauweise zulassen sollen.

Das Bauvorhaben würde die Durchführung der Planung wesentlich erschweren und ist deshalb gemäß § 15 Bundesbaugesetz (BBauG) zurückgestellt worden.

Da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das Bebauungsplanverfahren bis zum Ablauf der Frist für die Zurückstellung des Baugesuches nicht abgeschlossen sein kann, wird es im Hinblick auf die Ende Mai/Anfang Juni 1978 auslaufende Zurückstellungsfrist deshalb für notwendig erachtet, eine Veränderungssperre zu beschließen. Damit können auch weiterhin im Planbereich keine die Durchführung der Planung erschwerenden baulichen Anlagen geschaffen werden.

Der Umfang des Planbereiches, für den die Veränderungssperre beschlossen werden soll, ist aus dem Übersichtsplan vom 19. Oktober 1977 ersichtlich.

Das Amt für Beiratsangelegenheiten Nord-Ost hat der Veränderungssperre zugestimmt.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, das folgende Ortsgesetz, dem die Deputation für Bau und Raumordnung am 19. Oktober 1977 zugestimmt hat, **gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.**

Die dringliche Behandlung ist geboten, um sicherzustellen, daß bis zum Ablauf der Zurückstellungsfrist eine rechtsverbindliche Veränderungssperre vorliegt.

56. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Bundesbaugesetz für das Gebiet zwischen Carl-Schurz-Straße, Wachmannstraße und Schwachhauser Ring

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Planbereich

Zur Sicherung der Planung wird für den im Übersichtsplan vom 19. Oktober 1977 dargestellten Planbereich für das Gebiet zwischen Carl-Schurz-Straße, Wachmannstraße und Schwachhauser Ring die Veränderungssperre festgesetzt.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre nach § 1 hat zum Inhalt, daß

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden dürfen;

2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden dürfen;
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes erteilt werden.

§ 3

Übersichtsplan

Eine Ausfertigung des Übersichtsplanes liegt in der Plankammer des Stadtplanungsamtes zu jedermanns Einsicht aus.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

BEBAUUNGSPLAN 1403

für das Gebiet zwischen Carl-Schurz-Straße, Wachmannstraße und Schwachhauser Ring

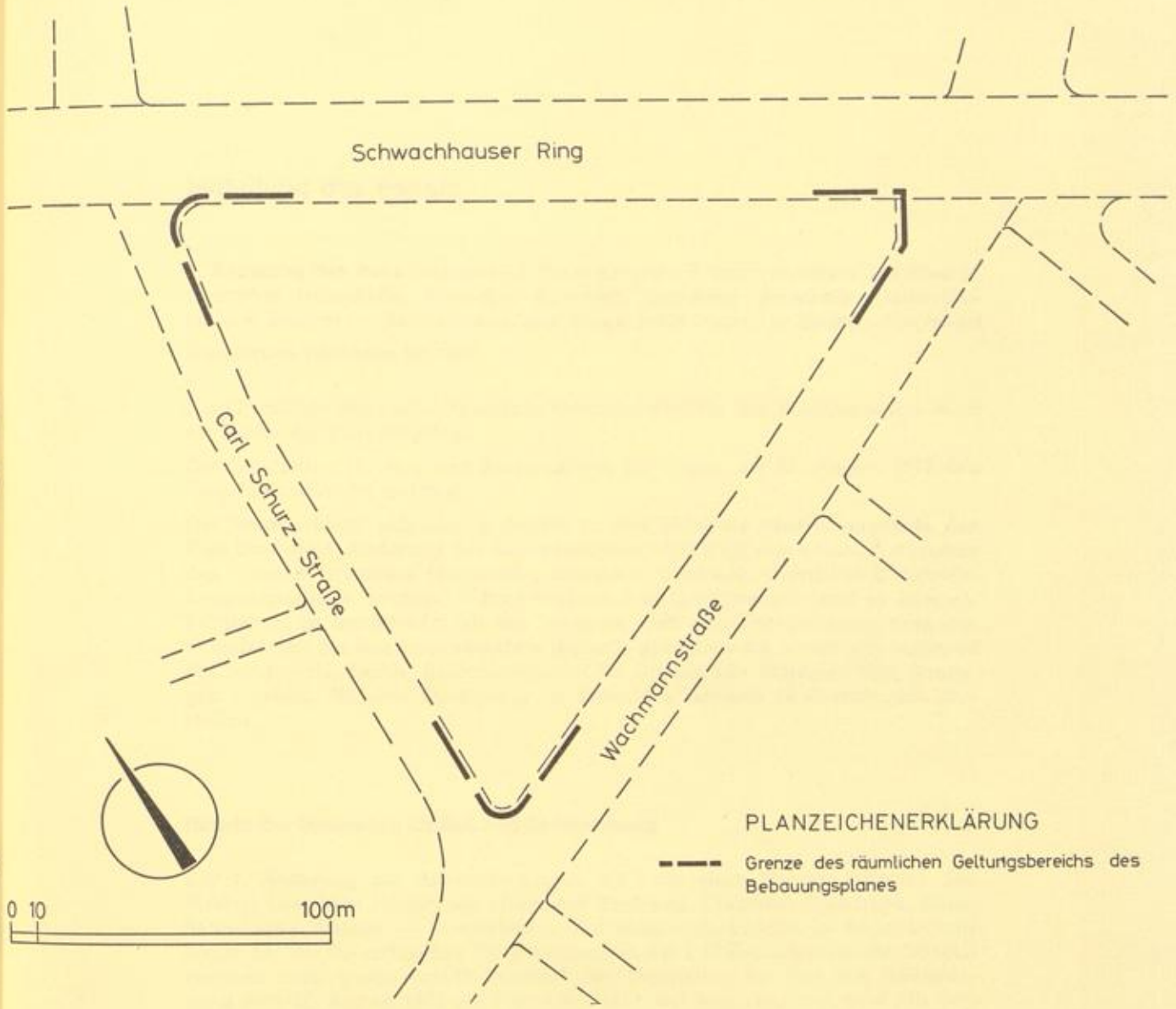

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Druck: Hans Krohn, Bremen